

Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine)
- am Donnerstag, den 06.10.2022 um 17:00 Uhr
- im Rathaus, Marktplatz 1, 31061 Alfeld Großer Sitzungssaal

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt Alfeld (Leine) sowie der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine) am 07.07.2022
- 3 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 4 Aussprache zum Bericht des Bürgermeisters
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Bildung von Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Alfeld (Leine)
Vorlage: 136/XIX
- 7 Umsetzung von kurz- und mittelfristigen Klimaschutz- und Energiesparmaßnahmen
Vorlage: 158/XIX
- 7.1 Umsetzung von kurz- und mittelfristigen Klimaschutz- und Energiesparmaßnahmen
Vorlage: 158/XIX/1
- 8 Mitteilungen der Verwaltung
- 9 Anfragen

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 05.09.2022

Amt: Hauptamt
AZ: 10.112

Vorlage Nr. 136/XIX

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	04.10.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	06.10.2022

Bildung von Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Alfeld (Leine)

Mit Schreiben vom 05.09.2022 teilt der Ratsherr Paul Bieder mit, dass er zum 31.07.2022 aus der Partei „Die LINKE“ ausgetreten ist und zum 01.09.2022 in die „SPD“ eingetreten ist und er sich gleichzeitig der SPD Ratsfraktion anschließend wird.

Dieses Schreiben ist dem Ratsvorsitzenden per Email heute um 7.34 Uhr zugegangen und damit rechtswirksam. Damit gibt es keine Gruppe „SPD/DIE LINKE“ mehr, sondern ausschließlich eine SPD Ratsfraktion. Diese besteht nun aus 12 Ratsmitgliedern.

An den Sitzverteilungen in den Ausschüssen ändert sich dadurch nichts.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) wird um Kenntnisnahme gebeten.

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.09.2022

Amt: Hauptamt
AZ: 10.1

Vorlage Nr. 158/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	04.10.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	06.10.2022

Umsetzung von kurz- und mittelfristigen Klimaschutz- und Energiesparmaßnahmen

Der Klimawandel und die derzeitige Energiekrise, deren Auswirkungen noch nicht absehbar sind, verpflichten auch weiterhin dazu, Klimaschutz- und Energiesparmaßnahmen umzusetzen.

Bereits in den letzten 18 Jahren sind in der Stadt Alfeld (Leine) bei allen Neubaumaßnahmen und grundlegenden Renovierungsmaßnahmen Energiekonzepte erstellt worden, bei denen immer auch der Einsatz alternativer, nicht fossiler, Wärmeerzeugungsanlagen untersucht worden ist, auch und insbesondere im Hinblick auf den Klimaschutz mit dem Ziel größtmöglicher CO₂ - Einsparung. Trotz der meist höheren Kosten für die Erstinvestition wurde sich in den entsprechenden Fachausschusssitzungen unter Würdigung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach lebhafter Diskussion, dafür entschieden, auf den Einsatz fossiler Energieträger zu verzichten. Dieser frühzeitige Weg erweist sich jetzt als vorausschauend und richtig. Daneben erfolgten fortlaufend Optimierungen im Gebäudebestand (Fenster austausch, Umstellungen Beleuchtung auf LED, Dämmung von Dachflächen usw.). Folgende Projekte sind zu nennen, bei denen erneuerbare Energieträger eingesetzt worden sind:

- 2005 Umrüstung Grundschule Bürgerschule auf Holzpellettheizung
- 2007-2010 Neubau Sieben Berge Bad, Holzpellettheizung
- 2012-2014 Neubau Turnhalle Föhrste, Hackschnitzelheizung (Herstellung Hackschnitzel aus Grünschnitt des Baubetriebshofes)
- 2016-2018 Neubau Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus Imsen/Wispenstein, Wärmepumpe mit Spiralkollektoren (Erdwärmennutzung)
- 2019-2021 Neubau Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus Limmer, Luftwärmepumpe
- 2019-2022 Neubau KiTa Hörsum, Wärmepumpe mit Spiralkollektoren und PV-Anlage
- 2019-2020 Dachsanierung Grundschule Dohnser Schule, Errichtung einer PV-Anlage

- 2021-2023 Neubau Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus Eimsen, Luftwärmepumpe mit PV-Anlage (im Bau)

Im Hinblick auf die derzeitige Energiekrise hat die Bundesregierung mit der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) Energiesparmaßnahmen festgelegt, die vom 01.09.2022 bis zum 28.02.2023 für alle Wohnräume, Schwimm- oder Badebecken, Nichtwohngebäude, Baudenkmäler und Unternehmen gelten. Die für die Stadtverwaltung geltenden „Energieeinsparungen in öffentlichen Nichtwohngebäuden“ wurden entsprechend der Verordnung umgesetzt. Dies betrifft folgende Maßnahmen:

1. Die Beheizung von Gemeinschaftsflächen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, ist untersagt. Dementsprechend werden vor allem Flure, Teeküchen und ggf. Lagerräume nicht beheizt.
2. Der Höchstwert für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen richtet sich nach der durchzuführenden Tätigkeit. Grundsätzlich gilt, dass in allen Büroräumen eine Temperatur von 19° und in allen Werkstätten eine Temperatur von 16° nicht überschritten werden darf. Entsprechend dieser Vorgaben wurden sämtliche Heizungsanlagen umgestellt.
3. Die dezentralen Trinkwassererwärmungsanlagen (Bspl. Durchlauferhitzer) wurden überall dort ausgeschaltet, wo der Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist. Dies betrifft vor allem die Sanitärräume.

Die Temperaturen von zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen wurden auf das Niveau beschränkt, bei dem ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen ausgeschlossen ist. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Arbeitsstätten, in denen das Duschen zum betrieblichen Ablauf gehört.

4. Die Beleuchtung des Rathauses und der Kirche wurde abgestellt. Eine Beleuchtung der Gebäude kann nur noch für kurzzeitige Kulturveranstaltungen und Volksfeste erfolgen.

Von den Regelungen der Nummern 1 bis 3 sind die Schulen und Kindergärten nicht betroffen. Es ist aber zu erwarten, dass hierzu noch landesrechtliche Vorgaben erlassen werden. Die Verordnung ist als Anlage 1 der Vorlage beigefügt.

Über die Regelungen der Verordnung hinaus hat die Verwaltung weitergehende Energiesparpotenziale in einem Maßnahmenkatalog erarbeitet, die die ganze Infrastruktur der Stadt Alfeld (Leine) einbeziehen und sowohl kurz- als auch mittelfristig umgesetzt werden können (Anlage 2). Hintergrund hierfür ist, neben dem Beitrag zum Klimaschutz, vor allem auch der zu erwartende Anstieg von Energiekosten. Die derzeit bestehenden Verträge für Gas und Strom laufen zum 31.12.2022 aus. Eine im Juli durch die Kommunale Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft mbH (KWL) durchgeführte Ausschreibung blieb ergebnislos. Eine erneute Ausschreibung erfolgt Anfang September. Die Abgabefristen für Angebote enden für Strom am 06.10. und für Gas am 11.10.2022. Sofern auch diese Ausschreibungen zu keinem Ergebnis führen, wird die Stadt Alfeld (Leine) ab dem 01.01.2023 in den Grundversorgungstarif fallen. Die Preissteigerungen werden im Haushaltsplan 2023 derzeit mit dem 6-fachen für Gas und dem 4-fachen für Strom kalkuliert. Ebenfalls muss berücksichtigt werden, dass auch die Preise für Pellets bereits erheblich gestiegen sind.

Aus den Überlegungen über mögliche weitere kurz- und mittelfristige Energieeinsparpotenziale wurden seitens der Verwaltung, unter Berücksichtigung der jährlichen Strom- und Gasverbräuche (Anlage 3), insbesondere zwei Schwerpunkte ermittelt, bei denen es möglich ist effektiv Kosten einzusparen:

1. Straßenbeleuchtung:

Von insgesamt 2,5 Mio. kWh pro Jahr, ist die Straßenbeleuchtung mit 1,3 Mio. kWh der größte Stromverbraucher der Stadt Alfeld (Leine). In diesem Bereich können daher die größten Energiekosteneinsparungen erfolgen. Das Bauamt hat hierzu verschiedene Einsparungsszenarien erarbeitet. Die einzelnen Szenarien sind in der Anlage 4 detailliert dargestellt. Zu beachten bleibt, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit, alle Fußgängerüberwege auch weiterhin beleuchtet bleiben müssen.

Die Umsetzung eines der genannten Szenarien ist in der Sitzung zu beraten.

2. Betrieb des 7-Berge-Bades

Mit insgesamt 500.000 kWh pro Jahr ist das 7-Berge-Bad ebenfalls einer der größten Strom- und mit 1 Mio. kWh insbesondere der größte Gasverbraucher der Stadt Alfeld (Leine). Die Firma Purena (jetzt Avacon Wasser) hat eine Einschätzung zur möglichen Energieeinsparung unter Berücksichtigung verschiedener Szenarien getroffen. Pauschal kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Schließung des Bades eine 75%-ige und bei einer Teilschließung eine 43%-ige Energiekostensenkung erzielt werden kann. Nähere Erläuterungen sind in der Anlage 5 dargestellt.

Seitens der Verwaltung wäre denkbar, das Sportbecken mit den 25-Meter-Bahnen und das Lehrschwimmbecken unter Reduktion der Wassertemperatur weiterzuführen. Das Spaßbecken mit der Rutsche und das Kleinkinderbecken würden in diesem Fall geschlossen werden.

Eine Entscheidung darüber, ob das Bad geöffnet bleibt, eine Teil- oder Komplettschließung erfolgen soll, ist in der Sitzung zu erarbeiten.

Die Kläranlage ist mit 290.000 kWh pro Jahr zwar der drittgrößte Stromverbraucher der Stadt Alfeld (Leine), kurz- oder auch mittelfristige Energieeinsparungen können jedoch nicht getroffen werden, da dies eine Störung für den ordnungsgemäßen Betrieb der gesamten Anlage bedeuten würde.

Ob weitere Maßnahmen aus dem beigefügten Maßnahmenkatalog umgesetzt werden sollen ist ebenfalls in der Sitzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschluss ist in der Sitzung zu erarbeiten.

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung - EnSikuMaV)

EnSikuMaV

Ausfertigungsdatum: 26.08.2022

Vollzitat:

"Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung vom 26. August 2022 (BGBl. I S. 1446)"

Die V tritt gem. § 13 dieser V mit Ablauf d. 28.2.2023 außer Kraft

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.9.2022 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 30 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 sowie mit § 1 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), von denen § 30 durch Artikel 4 Nummer 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Titel 1

Maßnahmen zur Energieeinsparung in Privathaushalten

- § 3 Fakultative Temperaturabsenkung durch Mieter
- § 4 Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten für Schwimm- und Badebecken

Titel 2

Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden

- § 5 Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen
- § 6 Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden
- § 7 Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden
- § 8 Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern

Titel 3

Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen

- § 9 Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden
- § 10 Ladentüren und Eingangssysteme im Einzelhandel
- § 11 Nutzungseinschränkung für beleuchtete Werbeanlagen
- § 12 Mindestwerte der Lufttemperatur für Arbeitsräume in Arbeitsstätten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Energieeinsparmaßnahmen für Wohnräume, Schwimm- oder Badebecken, Nichtwohngebäude und Baudenkmäler sowie für Unternehmen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Arbeitsstätte: ein Arbeitsraum oder ein anderer Ort in einem Gebäude auf dem Gelände eines Betriebes,
2. Arbeitsraum: ein Raum, in dem mindestens ein Arbeitsplatz innerhalb eines Gebäudes dauerhaft eingerichtet ist,
3. öffentliches Gebäude: ein Gebäude im Eigentum oder in der Nutzung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts; dabei gilt ein Gebäude im Eigentum oder in der Nutzung einer juristischen Person des Privatrechts oder rechtsfähigen Personengesellschaft als öffentlich, soweit die Person öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge erbringt und unter der finanziellen oder politischen Kontrolle von einer Gebietskörperschaft steht,
4. Wohngebäude: Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient, einschließlich eines Wohn-, Alten- oder Pflegeheims sowie einer ähnlichen Einrichtung,
5. Nichtwohngebäude: Gebäude, das nicht unter Nummer 4 fällt,
6. Gemeinschaftsfläche: Fläche, die nicht dem Aufenthalt von Personen dient, insbesondere ein Treppenhaus, ein Flur oder eine Eingangshalle sowie ein Lager- oder Technikraum. Nicht zu diesen Flächen zählen Teeküchen und Umkleieräume, Pausenräume, Kantinen, Vortragssäle, Konferenzräume, Warte- und Aufenthaltsräume.

Titel 1

Maßnahmen zur Energieeinsparung in Privathaushalten

§ 3 Fakultative Temperaturabsenkung durch Mieter

(1) Die Geltung einer Vereinbarung in einem Mietvertrag über Wohnraum, nach der der Mieter durch eigene Handlungen eine Mindesttemperatur zu gewährleisten hat, ist für die Geltungsdauer der Verordnung ausgesetzt. Eine Pflicht des Mieters, die nicht auf einer nach Satz 1 ausgesetzten vertraglichen Vereinbarung beruht, bleibt von dieser Regelung unberührt. Dazu zählt insbesondere die Pflicht des Mieters, durch angemessenes Heiz- und Lüftungsverhalten Schäden an der Mietsache vorzubeugen.

(2) Absatz 1 ist auch auf Mietverhältnisse anzuwenden, die vor dem 1. September 2022 begründet worden sind.

§ 4 Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten für Schwimm- und Badebecken

In Gebäuden oder zugehörigen privaten Gärten ist die Beheizung von privaten, nichtgewerblichen, innen- oder außenliegenden Schwimm- und Badebecken einschließlich Aufstellbecken mit Gas oder mit Strom aus dem Stromnetz untersagt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, sofern die Beheizung zwingend notwendig für therapeutische Anwendungen ist.

Titel 2

Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden

§ 5 Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen

(1) In öffentlichen Nichtwohngebäuden ist die Beheizung von Gemeinschaftsflächen untersagt, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen. Ausgenommen sind Gemeinschaftsflächen, deren Beheizung zum Schutz von dort installierter Technik oder von dort gelagerten Gegenständen und Stoffen erforderlich ist. Ausgenommen sind außerdem Gemeinschaftsflächen, in denen bei einer Nichtbeheizung aufgrund bauphysikalischer Gegebenheiten Schäden oder ein Mehrverbrauch an Brennstoff zu erwarten sind.

(2) Ausgenommen von dem Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen nach Absatz 1 Satz 1 sind außerdem

1. medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen,
2. Schulen und Kindertagesstätten oder
3. weitere Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind.

§ 6 Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden

(1) In einem Arbeitsraum in einem öffentlichen Nichtwohngebäude darf die Lufttemperatur höchstens auf die folgenden Höchstwerte geheizt werden:

1. für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit 19 Grad Celsius,
2. für körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 18 Grad Celsius,
3. für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit 18 Grad Celsius,
4. für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 16 Grad Celsius oder
5. für körperlich schwere Tätigkeit 12 Grad Celsius.

(2) Öffentliche Arbeitgeber haben dafür Sorge zu tragen, dass in Arbeitsräumen keine Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch raumlufttechnische Anlagen oder andere Heizgeräte erfolgen, infolge derer die in Absatz 1 festgelegte Höchsttemperatur überstiegen wird.

(3) Die Höchstwerte für die Lufttemperatur nach Absatz 1 sind nicht anzuwenden für

1. medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen,
2. Schulen und Kindertagesstätten und
3. weitere Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen, geboten sind.

(4) Die Höchstwerte für die Lufttemperatur nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gelten nicht, soweit Beschäftigte durch die niedrigere Lufttemperatur in ihrer Gesundheit gefährdet sind und sonstige Schutzmaßnahmen nicht möglich oder ausreichend sind.

§ 7 Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden

(1) In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen, insbesondere Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher auszuschalten, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist. Von einem Ausschalten der Geräte kann zeitlich befristet oder ganz abgesehen werden, wenn der Betrieb der Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus hygienischen Gründen erforderlich ist.

(2) Die Warmwassertemperaturen sind in zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen auf das Niveau zu beschränken, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen in der Trinkwasser-Installation zu vermeiden. Ausgenommen von der Pflicht zur Temperaturbeschränkung nach Satz 1 sind Trinkwassererwärmungsanlagen, bei denen der Betrieb von Duschen zu den gewöhnlichen betrieblichen Abläufen gehört.

(3) Ausgenommen von den Temperaturbeschränkungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind:

1. medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen,
2. Kindertagesstätten und andere Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und
3. weitere Einrichtungen, bei denen die Bereitstellung von warmem Trinkwasser für die bestimmungsgemäße Nutzung oder den Betrieb des Gebäudes erforderlich ist.

§ 8 Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern

(1) Die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung ist untersagt. Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.

Titel 3

Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen

§ 9 Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden

(1) Gas- und Wärmelieferanten, die Eigentümer von Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen oder Nutzer von Wohneinheiten als Endkunden leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefern, teilen diesen Letztverbrauchern bis zum 30. September 2022 folgende Informationen mit:

1. Informationen über den Energieverbrauch und die Energiekosten des Gebäudes oder der Wohneinheit in der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode,
2. Informationen über die Höhe der voraussichtlichen Energiekosten des Gebäudes oder der Wohneinheit für eine vergleichbare Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung des am 1. September 2022 in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs für Erdgas auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, berechnet unter Zugrundelegung des Energieverbrauchs der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode und
3. Informationen über das rechnerische Einsparpotenzial des Gebäudes oder der Wohneinheit in Kilowattstunden und Euro unter Heranziehung der Annahme, dass bei einer durchgängigen Reduktion der durchschnittlichen Raumtemperatur um 1 Grad Celsius eine Einsparung von 6 Prozent zu erwarten ist.

Können diese Informationen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht zur Verfügung gestellt werden, sind die Informationen nach Satz 1 auf der Grundlage typischer Verbräuche unterschiedlich großer Gebäude oder Haushalte mitzuteilen. Die individualisierte Mitteilung nach Satz 1 ist spätestens bis zum 31. Dezember 2022 zu versenden. Die Informationen nach Satz 1 sind innerhalb eines Monats erneut zur Verfügung zu stellen, wenn das Preisniveau nach Satz 1 Nummer 2 erheblich ansteigt.

(2) Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, haben den Nutzern die Informationen nach Absatz 1 Satz 1 mitzuteilen. Auf dieser Grundlage teilen sie den Nutzern für ihre jeweilige Wohneinheit bis zum 31. Oktober 2022 zusätzlich spezifische Informationen über den Verbrauch der jeweiligen Wohneinheit, über die bei unverändertem Energieverbrauch zu erwartenden Energiekosten und Kostensteigerungen sowie die für ihre jeweilige Wohneinheit spezifischen Reduktionspotenziale bei einer Temperaturreduktion gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 mit. Erhalten die Eigentümer von ihren Versorgern lediglich allgemeine Informationen nach Absatz 1 Satz 2, so teilen Sie ihren Mietern ihrerseits allgemeine Informationen zu dem Einsparpotenzial einzelner Haushalte anhand typischer Verbräuche mit. Die individualisierte Mitteilung nach Satz 1 ist spätestens bis zum 31. Januar 2023 zu versenden. Die Informationen nach Satz 1 sind unverzüglich erneut zur Verfügung zu stellen, wenn der Gebäudeeigentümer nach einem Anstieg des Preisniveaus nach Absatz 1 Satz 4 von seinem Versorger informiert worden ist.

(3) Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, haben den Nutzern zum 31. Oktober 2022 Kontaktinformationen und eine Internetadresse von einer Verbraucherorganisation, einer Energieagentur oder sonstigen Einrichtung zur

Verfügung zu stellen, bei denen Informationen über Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Endnutzer-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können. Die Informationspflicht nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn der Eigentümer gegenüber dem Nutzer innerhalb der in Satz 1 genannten Frist auf die Informationskampagne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“¹ inklusive eines klaren und verständlichen Hinweises auf die Internet-Angebote der Informationskampagne und die dort genannten Effizienz- und Einsparinformationen hinweist.

(4) Eigentümer von Wohngebäuden mit weniger als zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, leiten den Mietern unverzüglich die Informationen weiter, die sie von ihrem Gas- oder Wärmelieferanten nach Absatz 1 erhalten haben.

¹ www.energiewechsel.de.

§ 10 Ladentüren und Eingangssysteme im Einzelhandel

In beheizten Geschäftsräumen des Einzelhandels ist das dauerhafte Offenhalten von Ladentüren und Eingangssystemen, bei deren Öffnung ein Verlust von Heizwärme auftritt, untersagt, sofern das Offenhalten nicht für die Funktion des Ein- oder Ausganges als Fluchtweg erforderlich ist.

§ 11 Nutzungseinschränkung für beleuchtete Werbeanlagen

Der Betrieb beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen ist von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages untersagt. Dies gilt nicht, wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.

§ 12 Mindestwerte der Lufttemperatur für Arbeitsräume in Arbeitsstätten

Für Arbeitsräume in Arbeitsstätten gelten die in § 6 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Höchstwerte für die Lufttemperatur als Mindesttemperaturwerte.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2023 außer Kraft.

Maßnahmenkatalog der Stadt Alfeld (Leine) zur Energieeinsparung Herbst/Winter 2022/2023

Lfd. Nr.	Maßnahme	Einsparungspotenzial (gering, mittel, hoch, sehr hoch)	Form der Umsetzung	Zuständiges Amt	Entscheidung nach Diskussion im Rat
1	Abschaltung aller Durchlauferhitzer an Handwaschtischen	gering	EnSikuMaV Bereits umgesetzt	Hauptamt	Gesetzliche Verpflichtung
2	Senkung der Raumtemperatur auf zulässigen Mindestwert in Büroräumen auf 19 Grad C	mittel	EnSikuMaV Bereits umgesetzt	Hauptamt	Gesetzliche Verpflichtung
3	Senkung der Raumtemperatur auf zulässigen Mindestwert in Lagerräumen auf 17 Grad Celsius	gering	EnSikuMaV Bereits umgesetzt	Hauptamt	Gesetzliche Verpflichtung
4	Senkung der zulässigen Mindesttemperatur in Schulräumen z.B. von 23 auf 20 Grad C	-	(Prüfung, ob in der Bürgerschule die Gasheizung abgestellt werden kann) Entscheidung vom Land erwartet	Schulamt	-
5	Senkung der Raumtemperatur auf zulässigen Mindestwert in KITAS auf allgemein 20 Grad C, in Waschräumen auf 24 Grad C, in Schlafräumen auf 18 Grad C und in Pausenräumen auf 21 Grad C, ggf. ges. Temperaturen Krippe	-	Entscheidung vom Land erwartet	Amt für Soziale Angelegenheiten	-
6	Abschaltung der zentralen Warmwasserbereitung in Sporthallen/-stätten	mittel	(Dienst-) Anweisung	Sportamt	Ja/Nein
7	Außerbetriebnahme von mobilen Luftreinigungsanlagen, soweit das Pandemiegeschehen dies zulässt	gering	(Dienst-) Anweisung	Schulamt	Ja/Nein
8	Verwendung von elektrischen Geräten aus dem Privatbesitz untersagen (Deckenfluter, Kühlschränke, elektr. Beheizbare Fußmatten, Heizlüfter u. ä.)	gering	Dienstanweisung Bereits umgesetzt	Hauptamt	Geschäft der laufenden Verwaltung

9	Abschalten der Beleuchtungspunkte (Schaufenster, Bodenstrahler)	gering	EnSikuMaV Bereits umgesetzt	Tiefbauamt	Gesetzliche Verordnung
10	Außenbeleuchtung öffentlicher Gebäude außer Betrieb nehmen	mittel	EnSikuMaV Bereits umgesetzt	Tiefbauamt	Gesetzliche Verordnung
11	Reduzierte Öffnungszeiten des Bürgeramts	gering/mittel	(Dienst-) Anweisung	Hauptamt	Ja/Nein
12	Reduzierung der Servicezeiten der Verwaltung auf zeitdringliche und notwendige Dienstleistungen als Grundlage für die Abschaltung aller Wärmeerzeugungs- und Lüftungsanlagen von Freitag, den 23.12.2022 bis Sonntag, den 01.01.2023 (sofern kein Notbetrieb erforderlich)	gering	(Dienst-) Anweisung	Hauptamt	Ja/Nein
13	Reduzierung der Betriebszeiten auf notwendige Dienstleistungen als Grundlage für die Abschaltung aller Wärmeerzeugungs- und Lüftungsanlagen von Freitag, den 23.12.2022 bis Sonntag, den 01.01.2023 (sofern kein Notbetrieb erforderlich)	gering	(Dienst-) Anweisung	Hauptamt	Ja/Nein
14	Verdichtung von Bürobelegungen mit dem Ziel, einzelne Büros, Etagen und Trakte schließen zu können.	mittel	(Dienst-) Anweisung derzeit nicht Realisierbar wg. Corona-ArbSchV	Hauptamt	Ja/Nein
15	Home-Office-Offensive starten		(Dienst-) Anweisung Bereits umgesetzt	Personalamt	Geschäft der laufenden Verwaltung
16	Einschränkung des Arbeitszeitrahmens von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr	gering	(Dienst-) Anweisung	Hauptamt	Ja/Nein

17	(Teil-) Aufgabe von energieintensiven Objekten in der besonders kalten Zeit (Schließung von Turn- und Sporthallen)	hoch	(Dienst-) Anweisung	Hauptamt	Ja/Nein
18	Leuchtmittelaustausch auf LED	mittel	wird fortlaufend erneuert	Tiefbauamt	Geschäft der laufenden Verwaltung
19	Installation von Beckenabdeckungen für die Außenbecken im Sieben Berge Bad	-	Bereits vorhanden	-	Ratsbeschluss
20	Schrittweise abschalten des Blockheizkraftwerkmodul im Sieben Berge Bad, Verzicht auf Einsatz von Klimageräten im Sieben Berge Bad, (Teil-) Schließung des Sieben-Berge-Bads (s. Anlage Nr. 5)	sehr hoch	Varianten	Sieben-Berge-Bad	Ja/Nein/Wie
21	Reduzierung/Außerbetriebnahme der Straßenbeleuchtung (s. Anlage Nr. 4)	sehr hoch	Varianten	Tiefbauamt	Ja/Nein/Wie
22	Abschalten von Ampelanlagen ab 22.00 Uhr	gering	-	Ordnungsamt	Ja/Nein
23	Photo-Voltaik-Konzept erstellen und Anlagen installieren (innerhalb von 12 Monaten)	mittel	Leitbildprozess	Stadtplanungsamt	Ja/Nein
24	Leistungsreduzierung im ÖPNV, Notfallfahrplan mit Konzentration auf die wichtigsten Linien	-	-	Aufgabenträger ÖPNV ist der LK Hildesheim	-

EnSikuMaV= Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung

Strom - Abnahmestellen			
Angaben zur Abnahmestelle			
Gebäudeart Gebäudebezeichnung	Verbrauch p.a. in kWh	Verbrauch p.a. in kWh	Verbrauch p.a. in kWh
	2021	2019	2017
	2.557.433	2.878.682	3.324.874
Straßenbeleuchtung	1.342.566	1.471.594	1.460.841
7 Berge Bad	519.681	616.591	696.066
Kläranlage			
Wettensen/Pumpstationen/Abwasserpumpen	289.225	364.633	749.581
Feuerwehren/Dorfgeschafthäuser	67.795	75.761	59.070
Kitas	54.388	40.353	41.876
Sporthäuser/Turnhallen	52.624	60.900	61.660
Bürgerschule	35.652	37.228	34.987
Stadtkasse	30.108	31.533	32.859
Bauamt	29.008	30.880	28.613
Dohnser Schule	25.227	30.636	26.637
Baubetriebshof	23.193	26.509	24.906
Ordnungsamt/Stadtbücherei	15.784	13.997	18.204
Rathaus	13.107	16.841	14.443
Stadtjugendpflege	10.298	8.757	13.953
Stadion	10.238	9.552	11.222
Friedhöfe	8.641	8.585	16.942
Ampelanlagen	7.856	10.231	8.416
Stadtarchiv	4.944	5.874	3.743
Grundschule Föhrste	4.683	4.358	5.371
Stadtmuseum/Tiermuseum	4.581	4.208	8.704
Kontaktbüro	2.654	2.581	2.936
Café Alfeld Rockt	2.629	3.924	2.608
Großtagespflege	2.333	3.022	1.025
Lager Limmer - Bauhof/Lagerplatz	218	134	211

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 06.10.2022

Gas - Abnahmestellen			
Gebäudeart Gebäudebezeichnung	Verbrauch p.a. in kWh	Verbrauch p.a. in kWh	Verbrauch p.a. in
	2021	2019	kWh 2017
	4.381.190	4.613.247	4.156.638
7 Berge Bad	1.086.975	1.411.649	1.014.052
Kitas	667.496	625.984	648.319
Dohnser Schule	477.738	543.499	458.890
Sporthäuser/Turnhallen	414.015	375.280	330.271
Feuerwehren/Dorfgemeinschaftshäuser	280.096	301.874	319.220
Baubetriebshof	256.427	252.470	265.076
Bürgerschule	202.306	204.454	187.701
Rathaus	178.851	162.367	164.463
Bauamt	138.770	116.597	118.851
Ordnungsamt/Stadtbücherei	115.638	100.156	107.824
ehem Grundschule Limmer	100.169	88.629	111.504
Stadion	87.030	74.374	77.488
Grundschule Föhrste	84.637	95.596	84.736
Verwaltung	69.197	60.407	57.807
Stadtmuseum/Tiermuseum	61.843	62.502	62.740
Bahnhof	52.540	39.065	41.059
Stadtarchiv	50.872	49.369	53.480
Stadtjugendpflege	28.982	24.542	24.431
Friedhofskapelle/Gärtnerei	27.608	24.433	28.726

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 06.10.2021

Anlage 4

Möglichkeiten zur Energieeinsparung im Bereich der Straßenbeleuchtung

Szenario 1-5 ^{1,2,3,4}	Einsparung Betriebs- stunden pro Tag	Einsparung kWh pro Monat	Monatliche Kosteneinsparung (30 Tage) beim derzeitigen, vertragl. Energiepreis
Szenario 1: Komplett Abschaltung ³			
Stadtgebiet	10 h	54.000	13.000,00 €
Ortsteil	10 h	58.000	15.000,00 €
Szenario 2: 23:00 Uhr bis 5:30 Uhr			
Stadtgebiet	6,5 h	35.000	8.000,00 €
Ortsteil	6,5 h	38.000	9.000,00 €
Szenario 3: 23:00 Uhr bis 5 Uhr			
Stadtgebiet	6,0 h	33.000	8.000,00 €
Ortsteil	6,0 h	35.000	9.000,00 €
Szenario 4: 23:30 Uhr bis 5:00 Uhr			
Stadtgebiet	5,5 h	30.000	7.000,00 €
Ortsteil	5,5 h	32.000	8.000,00 €
Szenario 5: 0:00 Uhr bis 4:30 Uhr			
Stadtgebiet	4,5 h	24.000	6.000,00 €
Ortsteil	4,5 h	26.000	7.000,00 €

Verschiedene Szenarien zur Reduzierung des Energieverbrauches/ Energiekosten für die Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet & OT

¹Vorlaufzeit ÜWL/ Grotjahn: je ca. 1 Woche

²Umsetzungszeit ÜWL/ Grotjahn: je ca. 3-4 Wochen

³Hinweis: FGÜ Beleuchtung ist rechtl. Verpflichtend

⁴Alle Angaben sind ca. Angaben und auf 1.000 gerundet

Einschaltung der Straßenbeleuchtung nur auf den klassifizierten Straßen/ Hauptverkehrsstraßen im Stadtgebiet und den Ortsteilen ^{1,2,3,4}

(Hanno.-Str., Göttinger Str., Dohnser Weg, Schlehberggring, Föhrster Straße, Bahnhofsstr., Burgfreiheit, Perkwall, Ravenstr./ 1 LP Eimser Weg, Gudewillstr., Hildesheimer Str., Walt.- Gropius-Ring, Am Hörsumer Tor, Winzenburger Straße, Ziegelmasch, Am Sindelberg, Am Gänsestein, Glenetalstraße, An der Bundesstr., Hauptstr., Alfelder Straße, Wispensteiner Straße, Gerzer Schlag, Am Humberg (B3), Grünenplaner Straße, In der Godenau, Horststr., Imser Straße, Warnetalstr., Säcker Str., Alte Heerstr., Lütgenholzen Kreisstraße, Am Thie, Röllinghäuser Str., Sackwaldstr., Am Knick, Am Rettberg, Wardostr., Gerzerstr., Siebenbergstraße, Burganger, Wegelange, Fredener Str.)

	Anz. reduziert geschaltete Beleuchtung	Monatl. Energieeinsparung in kWh	Monatl. Kosteneinsparung
Stadtgebiet (Eigentümer ÜWL)	476	41.000	10.000€
Ortsteile (Eigentümer Stadt Alfeld)	485	44.000	11.000€

Einschaltung der Straßenbeleuchtung nur auf klassifizierten Straßen/ Hauptverkehrsstraßen

Im Stadtgebiet wird die Beleuchtung nur noch auf ca. 13 Straßenzügen eingeschaltet. Das entspricht einer Beleuchtungsquote von ca. 24% und einer monatlichen Kostenreduzierung von ca. 76%.

In den 16 Ortsteilen ist das Beleuchtungsniveau auf ca. 25% reduziert. Die monatlichen Kosten würden sich bei gleichbleibenden Energiepreis auf ein Viertel reduzieren bzw. um ca. 75 % sinken.

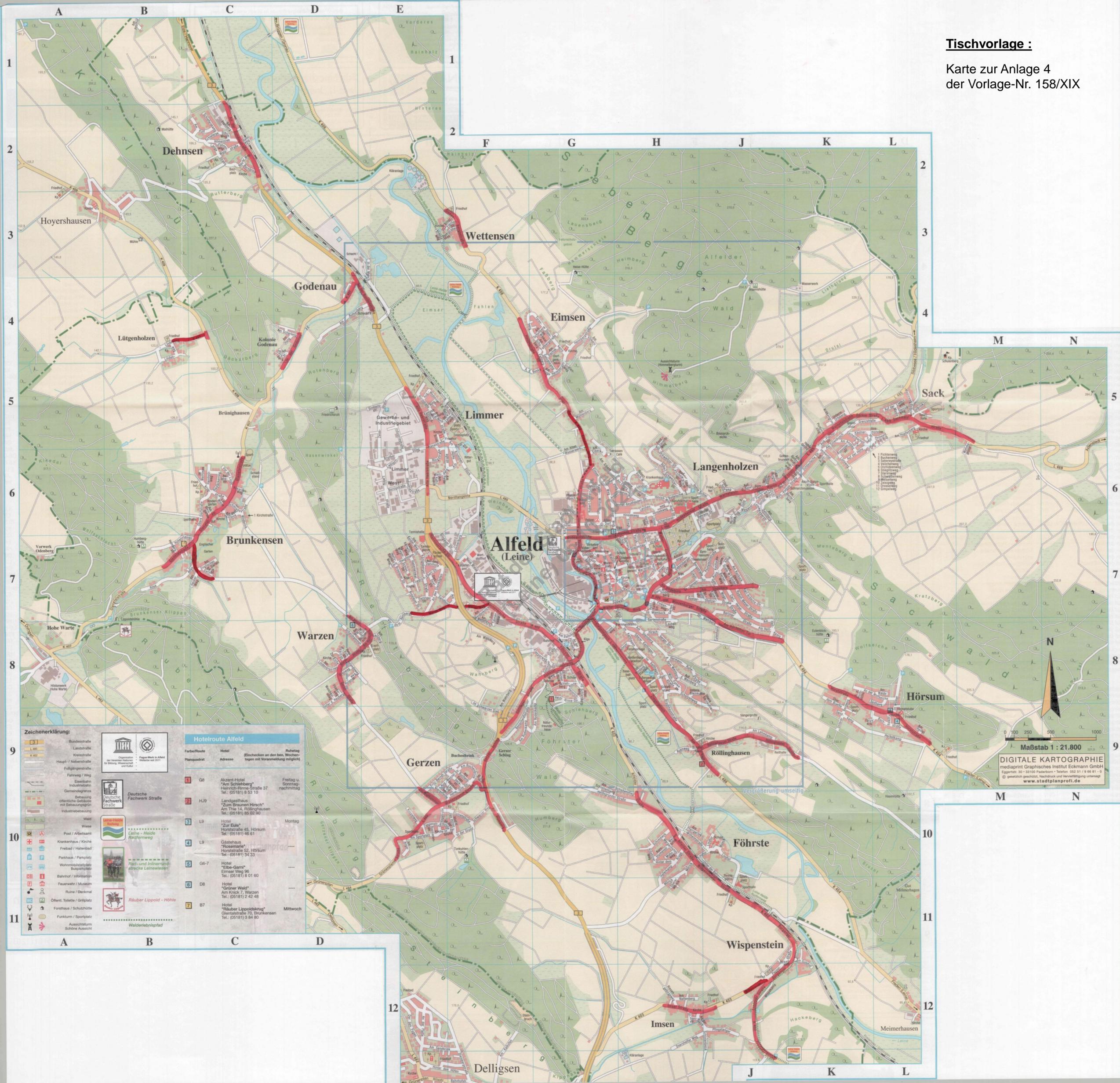
¹Vorlaufzeit ÜWL/ Grotjahn: je ca. 1 Woche

²Umsetzungszeit ÜWL/ Grotjahn: je ca. 3-4 Wochen

³Hinweis: FGÜ Beleuchtung ist rechtl. Verpflichtend

⁴Alle Angaben sind ca. Angaben und auf 1.000 gerundet

Tischvorlage :
 Karte zur Anlage 4
 der Vorlage-Nr. 158/XIX



Zeichenerklärung:

- Bundesstraße
- Landstraße
- Kreisstraße
- Haupt- / Nebenstraße
- Fußgängerstraße
- Fahweg / Weg
- Eisenbahn
- Industriebrunn
- Gemeindegrenze
- Bebauung
- öffentliche Gebäude
- Industriebebauung
- Wald
- Wiese
- Post / Arbeitsamt
- Krankenhaus / Kirche
- Freibad / Hallenbad
- Parkhaus / Parkplatz
- Wohnkernplatz
- Busparkplatz
- Bahnhof / Information
- Feuerwehr / Museum
- Ruine / Denkmal
- Öffentl. Toilette / Grillplatz
- Forsthaus / Schutzhütte
- Funkurm / Sportplatz
- Aussichtsturm
- Schöne Aussicht

Deutsche Fachwerk Straße

Leine - Heide Radferweg

Räuber Lippold - Hölle

Walderlebnispfad

Hotelroute Alfeld

Farbe/Route	Hotel	Ruhetag
1	G8 Akzent-Hotel "Am Schlieberg" Hainrich-Renne-Straße 37 Tel.: (05181) 8 53 10	Freitag u. Sonntag- nachmittag
2	HJ9 Landgasthaus "Zum Braunen Hirsch" Am Thie 14, Röllinghausen Tel.: (05181) 85 02 90	----
3	L9 Hotel "Zur Eule" Hörstraße 45, Hörsum Tel.: (05181) 46 61	Montag
4	L9 Gästehaus "Rosemarie" Hörstraße 52, Hörsum Tel.: (05181) 34 33	----
5	G6-7 Hotel "Elbe-Garni" Eimsen Weg 96 Tel.: (05181) 8 01 60	----
6	D8 Hotel "Grüner Wald" Am Knick 7, Warzen Tel.: (05181) 2 42 48	----
7	B7 Hotel "Räuber Lippoldskrug" Glenstraße 70, Brunkensen Tel.: (05181) 3 84 80	Mittwoch

Maßstab 1 : 21.800

DIGITALE KARTOGRAPHIE
 mediadruck Graphisches Institut Eckmann GmbH
 Eggenlar 30 • 33100 Paderborn • Telefon: 052 51 / 8 66 81 - 0
 © gesetzlich geschützt, Nachdruck und Vervielfältigung untersagt
 www.stadtplanprofi.de

Mitteilung der Firma Purena zu Energieeinsparmöglichkeiten im 7-Berge-Bad

Der bis jetzt erfassten Energiebedarf für Jahr 2019 lässt sich für 7 Berge Bad folgend zusammenstellen:

Wärmebedarf einschl. Wärmeverluste	2.159.579 kWh
Wärmeerzeugung durch Pelletanlage 2 x 330 kW	1.280.928 kWh
Wärmeerzeugung durch BHKW 1 x 76 kW	878.651 kWh
Strombedarf ges.	1.021.000 kWh
Strom Bezug EVU	610.000 kWh
Strom Erzeugung BHKW	411.0 h

Frage: Inwieweit könnte der Energieverbrauch des 7BB durch eine Schließung reduziert werden, ohne dass Schäden entstehen?

Antwort: Bei der Abschaltung von diversen techn. Einrichtungen des Bades wie Beckenumwälzung und Reduzierung von raumluftechnischen Anlagen kann Energiebedarf, ohne dass weitere Schäden entstehen, folgend reduziert werden:

Wärmebedarf einschl. Wärmeverluste	462.639 kWh
Strombedarf ges.	357.350 kWh

Der Energiebedarf lässt sich somit auf ca. 22 - 27% des Ursprungswerts vom Jahr 2019 reduzieren.

Frage: Wie verhält es sich, wenn wir das Bad teilweise schließen. Denkbar wäre, nur das Lehrschwimmbecken weiter zu betreiben oder ggf. auch das Lehrschwimmbecken zusammen mit dem Sportbecken. Wie würden sich diese Maßnahmen auf den Energieverbrauch auswirken?

Antwort: Bei dem Betrieb von Lehrschwimm- und Sportbecken errechnen sich folgende Energiewerte:

Wärmebedarf einschl. Wärmeverluste	1.231.739 kWh
Strombedarf ges.	582.338 kWh

Dies entspricht ca. 57% des Ursprungsenergiebedarfs vom Jahr 2019

Bei dem Betrieb von nur Lehrschwimmbecken lässt sich die Trennung im Bereich der **Beckenumwälzung** ohne weitere Probleme ausführen. Im Bereich der Lüftungstechnik bestehen allerdings technische Probleme. Da die Lüftungsanlage RLT01 für den Luftaustausch und -erwärmung im Bereich Lehrschwimmbecken sowie ebenfalls im

Sportbecken sorgt, wäre die Umsetzung des Betriebs nur des Lehrschwimmbeckens nicht ohne weitere Änderung der Technik möglich.

Frage: Wie wird das BHKW eingesetzt? Wir haben festgestellt, dass der Gasverbrauch sehr hoch ist. Lässt sich das BHKW ganz oder teilweise durch die Pelletheizung ersetzen?

Antwort: Nach der Prüfung der Abrechnungsunterlagen wurde festgestellt, dass die Preisentwicklung für Pellet sowie Gas auf 4fache gestiegen sind. An dieser Stelle ist mehr interessant die Verhältnis Gas- zu Strompreis. Solange der Gaspreis um ca. 20% günstiger als Strompreis ist, ist es wirtschaftlicher das Strom mit dem BHKW weiterhin zu erzeugen. Hier bitte ein Auszug aus den Abrechnungsunterlagen.

Preisentwicklung Pellets, Gas, Strom	2019	2022
Pelletpreis	0,0400 €/kWh	0,1600 €/kWh
Gaspreis	0,0340 €/kWh	0,0708 €/kWh
Strompreis	0,1956 €/kWh	0,1826 €/kWh

Die weitere Preisentwicklung lässt sich aktuell sehr schlecht prognostizieren.

Des Weiteren wird es bei der Ausschaltung von BHKW zu Senkung des Rücklaufs das gesamte Heizungssystem führen. Damit wird die Pelletanlage mehrfach takten. Dies führt aus technischer Sicht zu deutlichen größeren Wärmeverlusten, zu der langsamer Wärmebereitstellung sowie Störungen von Pelletanlage.

Zu der Frage der Pelletbunker:

Aufgrund der Priorisierung von anderen Projekten im Raum Alfeld sowie internen personellen Mangel wurde die Wirtschaftlichkeitsberechnung für Pelletbunker erst ausgesetzt. Da ich mich gerade im Urlaub befinde und erst ab 29.08.2022 zu erreichen bin, wurden die Unterlagen für Pelletbunker unserem Kollegen überlassen. Sie erhalten die Ergebnisse von uns in der 36. Kalenderwoche.



	Normalbetrieb aus Jahr 2019	Komplette Schließung	Teilschließung: Sportbecken in Betrieb Lehrschwimmbecken in Betrieb
Wärmebedarf Badbetrieb			
WMZ P01 - HK Warmebänke	39.693 kWh	0 kWh	0 kWh
WMZ P03 - stat. Heizung Bad / Foyer	2.980 kWh	2.980 kWh	2.980 kWh
WMZ P05 - RLT01 Sport+Lehrbecken	108.087 kWh	64.852 kWh	108.087 kWh
WMZ P06 - RLT04 Umkleiden	266.145 kWh	159.687 kWh	226.223 kWh
WMZ P07 - RLT02 Erlebnis+Planschbecken	168.622 kWh	101.173 kWh	101.173 kWh
WMZ P08 - RLT Foyer	23.589 kWh	14.153 kWh	23.589 kWh
WMZ P10 - RLT Küche	80.780 kWh	12.117 kWh	12.117 kWh
WMZ P11 - RLT 13 NE Dusche Sammelumkleide	16.540 kWh	0 kWh	16.540 kWh
WMZ P12 - RLT 12 NE Dusche Einzelumkleide Energie	20.297 kWh	0 kWh	0 kWh
WMZ P13 - RLT Gastronomie	39.324 kWh	0 kWh	0 kWh
WMZ P16 - WWB	79.590 kWh	0 kWh	63.672 kWh
WMZ P17 - BWT Lehrschwimmbecken	169.696 kWh	0 kWh	169.696 kWh
WMZ P21 - BWT Mehrzweckbecken	271.236 kWh	0 kWh	0 kWh
WMZ P18 - BWT Sportbecken	220.983 kWh	0 kWh	220.983 kWh
WMZ P20 - BWT Planschbecken	24.117 kWh	0 kWh	0 kWh
WMZ P22 - BWT Sprungbecken	125.273 kWh	0 kWh	0 kWh
Wärmebedarf Schwimmbadtechnik ges.	1.656.952 kWh	354.963 kWh	945.060 kWh
	100%	21%	57%
Wärmebedarf einschl. Wärmeverluste	2.159.579 kWh	462.639 kWh	1.231.739 kWh
Wärmeerzeugung durch Pelletanlage 2 x 330 kW	1.280.928 kWh		730.591 kWh
Wärmeerzeugung durch BHKW 1 x 76 kW	878.651 kWh	462.639 kWh	501.148 kWh
Wärmeverluste	-502.627 kWh	-107.676 kWh	-286.679 kWh
	76,73%	76,73%	76,73%
Wärmeleistung in kW	246,53 kW	52,81 kW	140,61 kW
Strombedarf Badbetrieb			
	Normalbetrieb aus Jahr 2019	Komplette Schließung	Teilschließung: Sportbecken in Betrieb Lehrschwimmbecken in Betrieb
Strombedarf ges.	1.021.000 kWh	357.350 kWh	582.338 kWh
Strom Bezug EVU	610.000 kWh		347.920 kWh
Strom Erzeugung BHKW	411.000 kWh	357.350 kWh	234.418 kWh
Preisentwicklung Pellet, Gas, Strom	2019	2022	
Pelletspreis	0,0400 €/kWh	0,1600 €/kWh	
Gaspreis	0,0340 €/kWh	0,0708 €/kWh	
Strompreis	0,1956 €/kWh	0,1826 €/kWh	

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 05.10.2022

Amt: Hauptamt
AZ: 10.1

Vorlage Nr. 158/XIX/1

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	06.10.2022

Umsetzung von kurz- und mittelfristigen Klimaschutz- und Energiesparmaßnahmen

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 04.10.2022 wurden folgende Ergebnisse erarbeitet:

1. Straßenbeleuchtung

Es besteht Einigkeit darüber, dass mit Beginn des Schulverkehrs die Straßenbeleuchtung eingeschaltet sein soll. Ebenfalls wird eine Abschaltung der gesamten Beleuchtung, auch der Hauptstraßen, ab 23:00 Uhr für angemessen erachtet. Die Umsetzung des Szenario 2 oder 3 wird von allen Anwesenden vorgeschlagen.

Die Beleuchtung im Bereich des Bahnhofs soll aus Sicherheitsgründen analog des Personenzugverkehrs erfolgen. Weiterhin soll auf der Hannoverschen Straße, vor allem im Bereich des „Sound“, an den Wochenenden eine längere Beleuchtung erfolgen.

Die Umsetzung der Maßnahmen soll alsbald wie möglich erfolgen und im April 2023 evaluiert werden.

Die Beleuchtung der Innenstadt/Fußgängerzone soll, zumindest während der Advents- und Weihnachtszeit, durch die Weihnachtsbeleuchtung erfolgen. Diese wurde bereits komplett auf LED-Technik umgestellt, die Stromkosten hierfür werden sich auf ca. 400,- bis 500,- Euro belaufen.

Insgesamt könnten auf diesem Weg ca. 60% der Verbräuche der Straßenbeleuchtung eingespart werden und damit etwa 30% des gesamtstädtischen Stromverbrauchs.

2. Sieben-Berge-Bad

Alle Anwesenden sind sich einig, dass nur das Sportbecken und das Lehrschwimmbecken in Betrieb bleiben sollen. Das Schwimmangebot soll primär für den Schul- und Vereinssport

erfolgen. Freie Zeiten sollen, sofern möglich, für Schwimmkursangebote genutzt werden. Alle übrigen freien Zeiten (z. B. die gesamten Wochenenden) sollen, nach entsprechender Bekanntgabe dieser, für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Dadurch könnte eine gesamtstädtische Gaseinsparung von ca. 15% erzielt werden.

3. Maßnahmenliste

- Nr. 6: Einstimmige Entscheidung, dass die Maßnahme umgesetzt werden soll
- Nr. 7: Einstimmige Entscheidung, dass die Maßnahme nicht umgesetzt werden soll
- Nr. 11-16: Es soll ein Auftrag an die Verwaltung erfolgen, um im kommenden Jahr eine mögliche Umsetzung unter Berücksichtigung von u.a. Servicezeiten und Themen der Digitalisierung und des Arbeitsschutzes zu prüfen.
- Nr. 17: Es besteht Einigkeit, dass eine Komplettschließung nicht erfolgen soll. Jedoch soll, unter Berücksichtigung von Belegungs- und Ferienzeiten, durch die Verwaltung ein Zeitpunkt definiert werden, wann ein Absenken der Heizung auf eine frostsichere Temperatur sinnvoll ist.
- Nr. 23: Es besteht der Wunsch, ein entsprechendes Konzept bereits jetzt in Auftrag zu geben und nicht bis zur Fertigstellung des Leitbildes Ende nächsten Jahres zu warten. Entsprechende Haushaltsmittel für eine Umsetzung wären im Haushalt 2023 verfügbar. Die Fraktionen sollen sich hierzu kurzfristig beraten.
- Nr. 24: Einstimmige Entscheidung, dass die Maßnahme von der Liste genommen werden soll